

**Freizügigkeitsgesetz und
Gesetz über die berufliche Vorsorge.
Verminderte Garantie bei der Wahl gewisser
Anlagestrategien durch den Versicherten und
Massnahmen zur Sicherung von Vorsorgeguthaben bei
Vernachlässigung der Unterhaltspflicht**

Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

26. März 2014

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmenden	4
1 Ausgangslage.....	6
2 Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren und Auswertungskonzept.....	7
2.1 Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren.....	7
2.2 Auswertungskonzept.....	7
Teil I Verminderte Garantie bei der Wahl gewisser Anlagestrategien durch den Versicherten	8
3 Grundsätzliche Haltung der Vernehmlassungsteilnehmenden.....	8
4 Auswertung des Vernehmlassungsverfahrens im Einzelnen.....	9
4.1 Artikel 19a Absatz 1 VE-FZG	9
4.1.1 Zustimmung zur vorgeschriebenen Strategie mit Garantie.....	9
4.1.2 Ablehnung gegenüber der vorgeschriebenen Strategie mit Garantie	10
4.2 Artikel 19a Absatz 2 VE-FZG	13
4.2.1 Informationspflichten der Vorsorgeeinrichtung	13
4.2.2 Zustimmungserfordernis des Ehegatten.....	13
4.3 Artikel 19a Absatz 3 VE-FZG	15
4.4 Alternativvorschlag: Streichung von Artikel 1e BVV 2	15
5 Weitere allgemeine Bemerkungen und Kritikpunkte	16
Teil II Massnahmen zur Sicherung von Vorsorgeguthaben bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht.....	19
6 Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung	19
7 Grundsätzliche Haltung der Vernehmlassungsteilnehmenden.....	19
8 Auswertung der Anmerkungen zu den vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen.....	21
8.1 40 Absatz 1 VE-BVG bzw. Artikel 24f ^{bis} (neu) Absatz 1 VE-FZG	21
8.2 Artikel 40 Absatz 2 VE-BVG bzw. Artikel 24f ^{bis} (neu) Absatz 2 VE-FZG / Haftungsfrage.....	22
8.3 Artikel 40 Absatz 2 und Absatz 3 VE-BVG bzw. Artikel 24f ^{bis} (neu) Absatz 2 und 3 VE-FZG	22
8.4 Artikel 40 Absatz 4 VE-BVG bzw. Artikel 24f ^{bis} (neu) Absatz 4 VE-FZG	22
8.5 Artikel 24f ^{bis} (neu) Absatz 5 VE-FZG	22
9 Anmerkungen zu einzelnen Themen	23
9.1 Vorbehalte zum administrativen Aufwand und den Mehrkosten / artfremde Aufgaben für die Einrichtungen.....	23
9.2 Ausdehnung der Regelung auf die Säule 3a	24

9.3	Anmerkungen zum Vorentwurf Teilrevision des ZGB (Vorsorgeausgleich bei Scheidung): Zentralstelle 2. Säule	24
10	Weitere allgemeine Bemerkungen und Kritikpunkte der Vernehmlassungsteilnehmenden	24

Abkürzungsverzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmenden

AG	Kanton Aargau
AI	Kanton Appenzell IR
AR	Kanton Appenzell AR
ARPIP	Association des représentants du personnel dans les institutions de prévoyance
ASIP	Schweizerischer Pensionskassenverband
Auffangeinrichtung	Stiftung Auffangeinrichtung BVG
BE	Kanton Bern
BL	Kanton Basel-Landschaft
BS	Kanton Basel-Stadt
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
EVP	Evangelische Volkspartei der Schweiz
FDP.Die Liberalen	Freisinnig-demokratische Partei der Schweiz
FER	Fédération des Entreprises Romandes
FR	Kanton Freiburg
GE	Kanton Genf
GL	Kanton Glarus
GR	Kanton Graubünden
inter-pension	Interessengemeinschaft autonome Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen
IZS	Innovation Zweite Säule
JU	Kanton Jura
KGAST	Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen
KV Schweiz	Kaufmännischer Verband Schweiz
LU	Kanton Luzern
NE	Kanton Neuenburg
NW	Kanton Nidwalden
OW	Kanton Obwalden
prévoyance.ne	Caisse de pensions de la fonction publique du canton de Neuchâtel
SAV	Schweizerische Aktuarvereinigung

SBLV	Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband
SBV	Schweizerischer Bauernverband
SG	Kanton St. Gallen
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
SGHVR	Schweizerische Gesellschaft für Haftpflicht- und Versicherungsrecht
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
SH	Kanton Schaffhausen
SKOS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
SKPE	Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten
SO	Kanton Solothurn
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SSK	Schweizerische Steuerkonferenz
SSR	Schweizerischer Seniorenrat
SVA	Schweizerischer Verband für Alimentenfachleute
SVAMV	Schweizerischer Verband alleinerziehender Mütter und Väter
SVP	Schweizerische Volkspartei
SVV	Schweizerischer Versicherungsverband
SwissBanking	Schweizerische Bankiervereinigung
SZ	Kanton Schwyz
TG	Kanton Thurgau
TI	Kanton Tessin
UR	Kanton Uri
VD	Kanton Waadt
VS	Kanton Wallis
VVAK	Schweizerische Vereinigung der Verbandsausgleichskassen
VVP	Verband Verwaltungsfachleute für Personalvorsorge
ZG	Kanton Zug
ZH	Kanton Zürich

1 Ausgangslage

Die Vernehmlassungsvorlage enthält zwei inhaltlich voneinander unabhängige Teile, die aus Verfahrensgründen zusammen zur Vernehmlassung unterbreitet wurden.¹

Teil I sieht eine Änderung der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit vom 17. Dezember 1993 (FZG; SR 831.42) bei der Wahl gewisser Anlagestrategien durch den Versicherten vor. Seit der im Rahmen der 1. BVG-Revision erfolgten Einführung von Artikel 1e der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (BVV 2; SR 831.441.1) können Vorsorgeeinrichtungen, die ausschliesslich Lohnanteile über dem anderthalbfachen oberen Grenzbetrag nach Artikel 8 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG; SR 831.40) versichern, ihren Versicherten innerhalb eines Vorsorgeplans die Wahl zwischen unterschiedlichen Anlagestrategien ermöglichen. Diese Einrichtungen müssen heute jedoch in jedem Fall den austretenden Versicherten eine nach den zwingenden Vorschriften des FZG berechnete Austrittsleistung mitgeben. Dies hat u.a. zur Folge, dass das verbleibende Versichertenkollektiv allfällige Verluste einer austretenden versicherten Person, deren Guthaben aufgrund der von ihr gewählten Anlagestrategie an Wert eingebüsst hat, tragen muss, während aufgrund solcher Anlagestrategien erzielte „Gewinne“ von der austretenden Person mitgenommen werden dürfen.

Die Motion 08.3702, Anpassungen des Freizügigkeitsgesetzes und des Sicherheitsfonds, verlangte eine Korrektur der Bestimmungen im FZG, um eine Flexibilisierung in der Wahl von Anlagestrategien zu ermöglichen. Der Bundesrat schlägt die Einführung von Artikel 19a VE-FZG vor: Vorsorgeeinrichtungen, welche die Wahl zwischen unterschiedlichen Anlagestrategien anbieten, können künftig den Versicherten bei einem Austritt aus der Pensionskasse oder bei einem Wechsel der Anlagestrategie den effektiven Wert des Vorsorgeguthabens mitgeben. Allerdings müssen die Vorsorgeeinrichtungen weiterhin mindestens eine Strategie anbieten, bei welcher sie beim Austritt die Mindestbeträge gemäss FZG garantieren.

Teil II enthält Massnahmen für die Sicherung der Guthaben der beruflichen Vorsorge für besondere Fälle, in denen unterhaltspflichtige Personen ihre Unterhaltspflichten vernachlässigen und ein Gesuch für die Auszahlung ihres Vorsorgeguthabens stellen. Bei Auszahlungen der Vorsorgegelder in Kapitalform gelingt es den Inkassobehörden oft nicht, diese Gelder, die nach der Auszahlung zum Vermögen des Alimentenschuldners gehören, für die Bezahlung der Unterhaltsbeiträge sicherzustellen, weil der Schuldner dieses Vermögen beiseiteschafft oder andere, schneller informierte Gläubiger darauf Zugriff nehmen. Den Inkassobehörden soll daher ermöglicht werden, den Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen diejenigen Personen zu melden, welche ihre Unterhaltspflicht vernachlässigen. Danach soll die betreffende Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtung verpflichtet werden, die Inkassobehörde über die Fälligkeit einer Auszahlung in Kapitalform zu informieren. Aufgrund dieser Meldung hat die Inkassobehörde die Möglichkeit, rechtzeitig rechtliche Schritte zur Sicherung der Unterhaltsforderungen einzuleiten.

Die Vernehmlassung über die beiden Vorlagen wurde am 25. Oktober 2012 eröffnet und endete am 11. Februar 2013.

¹ Der Bundesrat hat in seinem Beschluss vom 4. Mai 2011 (vgl. Medienmitteilung vom 4. 5. 2011 und beigelegten Bericht; <http://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=38967>) den Auftrag erteilt, in der nächsten Vorlage zur Gesetzesänderung in der beruflichen Vorsorge auch Massnahmen für die Sicherung der Guthaben der beruflichen Vorsorge zu Gunsten von Alimentengläubigern zu integrieren.

2 Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren und Auswertungskonzept

2.1 Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren

Zur Vernehmlassung eingeladen wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die auf gesamtschweizerischer Ebene tätigen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft, Behörden und verwandte Institutionen, Organisationen der Versicherten, Leistungsbezüger und Selbständigerwerbenden, Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen sowie Durchführungsstellen und weitere Organisationen.

Neben diesen eingeladenen Teilnehmenden haben sich auch Vorsorgeeinrichtungen und Beratungsfirmen (unaufgeforderte Teilnehmende) zu den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen geäußert.

2.2 Auswertungskonzept

Die Vernehmlassungsvorlage enthält zwei inhaltlich voneinander unabhängige Teile. Die eingegangenen Stellungnahmen werden nachfolgend separat zu Teil I (Verminderte Garantie bei der Wahl gewisser Anlagestrategien durch den Versicherten) und Teil II (Massnahmen zur Sicherung von Vorsorgeguthaben bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht) ausgewertet.

In Teil I werden nach einer kurzen Übersicht zunächst die Stellungnahmen zum vorgeschlagenen Artikel 19a VE-FZG, unterteilt nach Absätzen, zusammengefasst und danach weitere, allgemeine Bemerkungen und Kritikpunkte dargestellt.

Die Teilnehmenden haben sich mehrheitlich allgemein zu Teil II der Vorlage geäußert. Nach Darstellung der wichtigsten Ergebnisse werden daher vorab die grundsätzlichen Anmerkungen der Teilnehmenden aufgezeigt. Danach folgen die Stellungnahmen zu den vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen und zu Themen, welche mehrheitlich sowohl von Befürwortern und Gegner aufgegriffen werden.

Die Stellungnahmen können vollständig auf der Internetseite des BSV² eingesehen werden.

² Vgl. <http://www.bsv.admin.ch/dokumentation/gesetzgebung/01839/03247/index.html?lang=de>.

Teil I Verminderte Garantie bei der Wahl gewisser Anlagestrategien durch den Versicherten

3 Grundsätzliche Haltung der Vernehmlassungsteilnehmenden

Es gingen insgesamt 70 Stellungnahmen zu Teil I der Vorlage ein. Die vorgeschlagene Änderung des FZG wird von der Mehrheit der Teilnehmenden begrüsst. Konkret befürworten insgesamt 62 Teilnehmende (davon zehn unaufgeforderte) die Vorlage zumindest im Grundsatz. Übereinstimmung besteht insbesondere in der Ansicht, dass ein Versicherter, der grössere Risiken eingehen will, auch die Konsequenzen tragen soll, wenn Verluste entstehen, und nicht die in der Einrichtung verbleibenden Versicherten und die Vorsorgeeinrichtung. Acht Teilnehmende (davon ein unaufgeforderter) lehnen die Vorlage ganz oder eher ab (**TI, SGB, Travail.Suisse, ARPIP, FER, pk-Netz 2. Säule, Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen, Centre Patronal**).

Nach Vernehmlassungsgruppen aufgeteilt ergibt sich die folgende Übersicht:

Es haben sämtliche Kantone an der Vernehmlassung teilgenommen. Acht Kantone stimmen dem Entwurf ohne weitere Vorbehalte oder Anmerkungen zu: **BE, NW, GL, ZG, SH, TG, NE, JU, TI**. **TI** lehnt die Vorlage mit dem Hinweis auf die Krise in den Finanzmärkten in den letzten Jahren und der Befürchtung, dass mit der vorgeschlagenen Änderung höhere Risiken eingegangen und dadurch höhere Verluste erzielt werden könnten, ab. **GR** spricht sich zwar für eine Umsetzung in der vorgeschlagenen Form aus, hätte es aber begrüsst, wenn die Idee einer Streichung von Art. 1e BVV 2 weiterverfolgt worden wäre. Die übrigen Kantone begrüssen die Vorlage grundsätzlich, bringen aber verschiedene Kritikpunkte und Änderungsvorschläge vor, die weiter unten im einzelnen dargestellt werden.

Fünf der eingeladenen politischen Parteien haben zur Vorlage Stellung genommen: **CVP, EVP, FDP.Die Liberalen, SP** und **SVP**. Alle begrüssen eine Einführung von Artikel 19a VE-FZG im Grundsatz. **CVP** und **SP** sprechen sich ausdrücklich dafür aus, dass mindestens eine Strategie angeboten werden muss, welche die Austrittsleistung nach Artikel 17 FZG garantiert. Die **SP** hofft, dass mit der neuen Bestimmung Unternehmen ermutigt werden, sich weiterhin für ihr Personal zu engagieren und in der überobligatorischen Vorsorge neue attraktive Pläne zu entwickeln. **FDP.Die Liberalen** und **SVP** lehnen eine garantierte Strategie hingegen ab. Die **SVP** ist mit der vorgeschlagenen konkreten Umsetzung insgesamt nicht einverstanden. Sie fordert, dass der Bundesrat eine neue Vorlage ausarbeitet, basierend auf einem konsequent liberalen Ansatz.

Von den an der Vernehmlassung teilnehmenden Dachverbänden der Wirtschaft befürworten fünf die Einführung von Artikel 19a VE-FZG im Grundsatz, bringen aber unterschiedliche Einwände und Alternativvorschläge vor (**SGV, Schweizerischer Arbeitgeberverband, SBV, SwissBanking** und **KV Schweiz**), insbesondere hinsichtlich der Frage, ob weiterhin mindestens eine Strategie angeboten werden muss, welche die Grundsätze des FZG einhält. Zwei Teilnehmende lehnen die Vorlage ab und schlagen stattdessen eine Streichung von Artikel 1e BVV 2 vor (**SGB, Travail.Suisse**).

Es wurden fünf Behörden und verwandte Institutionen eingeladen. Von diesen haben sich zwei vernehmen lassen. Die **Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbörden** befürwortet die Vorlage, ist aber der Ansicht, dass der Spielraum, welcher für die Vorsorgeeinrichtungen mit der Wahlmöglichkeit der Anlagestrategien geöffnet wird, durch das zwingende Angebot der Anlagestrategie, welche die Garantie des FZG einhält, wieder eingeschränkt wird und die Problematik dadurch nur teilweise entschärft wird. Die **SSK** äussert sich insbesondere zu (offenen) steuerrechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Vorlage.

Von den 21 Organisationen der Versicherten, Leistungsbezüger und Selbständigerwerbenden gingen drei Stellungnahmen ein. **SBLV, Integration Handicap** und **SSR** befürworten die Vorlage, **SBLV** und **Integration Handicap** sprechen sich zudem explizit für eine zwingende Strategie mit Garantie aus.

15 Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen sowie Durchführungsstellen wurden zur Vernehmlassung eingeladen, 10 davon haben geantwortet. **ASIP, SKPE, SAV, KGAST, VVP, VVAK, inter-pension** und **SVV** stimmen der Einführung von Artikel 19a VE-FZG zu, bringen aber teilweise Änderungsvorschläge vor, insbesondere hinsichtlich der vorgeschriebenen Anlagestrategie mit Garantie und dem Zustimmungserfordernis des Ehegatten. **ARPIP** und die **Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen** lehnen den Vorschlag ab und beantragen stattdessen die Streichung von Artikel 1e BVV 2.

Es gingen 6 Stellungnahmen von weiteren Organisationen ein. **Vorsorgeforum, IZS, Konsumentenforum kf** und **SGHVR** unterstützen die Vorlage zumindest im Grundsatz, äussern aber auch Kritik. **FER** und **pk-Netz 2. Säule** sprechen sich demgegenüber für eine Streichung von Artikel 1e BVV 2 aus.

Neben den zu Vernehmlassung eingeladenen Teilnehmenden haben sich elf unaufgeforderte Teilnehmende zu den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen geäußert. Zehn befürworten die Einführung von Artikel 19a VE-FZG grundsätzlich (**Trianon SA, PensFlex, prevoyance.ne, Gewerbeverband Luzern, Schindler-Stiftung, avadis Vorsorge AG, Groupe Mutuel, Publica, Elite Office SA** und **Towers Watson**), bringen aber ähnliche Kritik und Änderungsvorschläge vor wie die anderen Vernehmlassungsteilnehmenden. **Centre Patronal** spricht sich gegen die Vorlage und für eine Streichung von Artikel 1e BVV 2 aus.

4 Auswertung des Vernehmlassungsverfahrens im Einzelnen

4.1 Artikel 19a Absatz 1 VE-FZG

4.1.1 Zustimmung zur vorgeschriebenen Strategie mit Garantie

Es sprechen sich acht eingeladene Vernehmlassungsteilnehmende (**UR, AI, CVP, SP, SBV, SBLV, KV Schweiz** und **Integration Handicap**) ausdrücklich dafür aus, dass die Vorsorgeeinrichtung mindestens eine Anlagestrategie anbieten muss, welche die Austrittsleistung nach FZG garantiert. Dieser Ansicht schliesst sich die **Groupe Mutuel** an.

UR ist der Ansicht, dass dadurch die Gefahr, dass die Arbeitgeber mit dieser Lösung eine Entkoppelung ihrer finanziellen Mitverantwortung anstreben werden, etwas abgefedert werden kann.

AI findet, dass dem FZG und dem Versicherungskollektiv damit genüge getan ist, da v.a. Personen betroffen sind, welche über ein gewisses Einkommen und Vermögen verfügen.

Da aufgrund des Kollektivitätsprinzips ein Versicherter nicht wählen kann, in welcher Vorsorgeeinrichtung er versichert sein will, darf nach Ansicht der **SP** die Verpflichtung zur Berechnung der Austrittsleistung gemäss FZG nicht einfach gestrichen werden.

Der **SGV** äussert sich zwiespältig. Es gibt Mitglieder des SGV, die sich dagegen aussprechen, dass mindestens eine Strategie angeboten werden muss, die die Ansprüche gemäss Artikel 15 und 17 FZG garantiert. Die Garantie passe schlecht zum Sinn und Zweck von Artikel 1e BVV 2. Es sei aber auch nachvollziehbar, dass für all jene Versicherten, die zwingend einen Teil ihres Einkommens in einer solchen Vorsorgeeinrichtung zu versichern haben und

nicht gewillt sind, Risiken einzugehen, Anlagestrategien angeboten werden sollten, die sie vor Anlageverlusten schützen.

4.1.2 Ablehnung gegenüber der vorgeschriebenen Strategie mit Garantie

17 Vernehmlassungsteilnehmende (**LU, BL, AG, FDP, Die Liberalen, SVP, Schweizerischer Arbeitgeberverband, SwissBanking, ASIP, SKPE, SAV, KGAST, VVAK, inter-pension, SVV, Vorsorgeforum** und **IZS**) sind gegenüber der Vorgabe, dass mindestens eine Anlagestrategie angeboten werden muss, welche die Ansprüche nach FZG garantiert, kritisch eingestellt bzw. beantragen ausdrücklich die Streichung des letzten Satzes von Absatz 1. Auch 6 unaufgeforderte Teilnehmende schliessen sich dieser Position an (**Trianon SA, PensFlex Sammelstiftung, Schindler Stiftung, avadis Vorsorge AG, Publica, Elite Office SA** und **Towers Watson**).

Dabei werden insbesondere die folgenden Argumente ins Feld geführt:

- **AG, Schweizerischer Arbeitgeberverband, ASIP** und **Vorsorgeforum** machen geltend, dass mit der Verpflichtung, mindestens eine Strategie anzubieten, die die Ansprüche aus dem FZG wahrt, das Ziel, auf aufwändige Berechnungen und Rückstellungen für die internationalen Rechnungslegungsnormen zu verzichten, nicht erreicht werden könne. Die Erleichterungen im Hinblick auf IAS 19 wären nur minimal. **Towers Watson** ist derselben Ansicht. Die Vorsorgepläne wären gemäss internationalen Rechnungslegungsvorschriften auch weiterhin gesamthaft als leistungsorientierte Pläne zu qualifizieren, ungeachtet der Tatsache, dass potentiell nur ein Teil der Vorsorge garantiert ist ("schwarz-weiss Optik" des Standarderlassers). Reine Beitragsprimatpläne wären auch in Zukunft nicht möglich.
- **BL** führt aus, dass bei Verlusten und einer allfälligen Unterdeckung im Vorsorgeplan mit Garantie auch die Verpflichtung des Arbeitgebers bleibt, sich an allfälligen Sanierungsbeiträgen zu beteiligen. Die Lösung sei deshalb nicht konsequent. Wenn schon die Möglichkeit einer Wahl von Anlagestrategien vorgesehen werde, müsse das Risiko für alle Strategien beim Versicherten liegen.
- **SwissBanking** und **KGAST** sind der Ansicht, dass die Lösung ungeeignet ist, da für die Garantiestrategie - anders als bei den anderen Strategien - Wertschwankungsreserven gebildet werden müssen. Probleme entstehen bei einem Wechsel von einer flexiblen in eine Strategie mit Garantie. Der Versicherte bringt zwar keine Wertschwankungsreserve mit, würde dann aber von der bestehenden profitieren. Korrekterweise müsste er sich bis zur Höhe der vorhandenen Wertschwankungsreserve einkaufen. Wechselt er zurück in eine andere Strategie, müsste ihm dieser Anteil mitgegeben werden. Das wäre mit einem erheblichen administrativen Aufwand verbunden und würde Unsicherheiten für den Versicherten mit sich bringen. **KGAST** befürchtet, dass Versicherte in Phasen guter Entwicklung der Kapitalmärkte den Wechsel gezielt nutzen könnten. **Schindler Stiftung** hat ähnliche Vorbehalte. Ein Wechsel der zwei Systeme mit und ohne Garantie wäre nicht möglich, ohne dass erneut nicht gewollte Solidaritäten entstehen. Wie sie den erläuternden Bericht interpretiert, soll jeder Versicherte quasi einen "individuellen Deckungsgrad" bzw. eine "individuelle" Unterdeckung erhalten. Dadurch werde bei einem Austritt Artikel 17 FZG wieder ausgehebelt, da nicht die Allgemeinheit eine individuelle Unterdeckung finanzieren soll. Während einer individuellen Unterdeckung wäre ein Wechsel zu einer Strategie ohne Garantie zudem nicht mehr möglich.
- **ASIP** fügt an, dass im Zusammenhang mit einer Unterdeckung und zu ergreifenden Sanierungsmassnahmen die vorgeschlagene Lösung im garantierten Teil zu komplex sei und nicht den Bedürfnissen der Vorsorgeeinrichtungen entspreche. Dies macht auch **avadis Vorsorge AG** geltend.

- Weitere Schwierigkeiten sieht **inter-pension** darin, dass der Versicherte beim Wechsel in die Garantiestrategie den Verlust sofort realisieren muss und an allfälligen Sanierungsmassnahmen beteiligt wird. Er verliere damit gleich zweimal bzw. kriege neue "goldene Fesseln". Auch der umgekehrte Wechsel sei im Sanierungsfall kaum mehr bzw. nur mit Inkaufnahme eines zweifachen Risikos möglich.
- Vier Teilnehmende (**Schweizerischer Arbeitgeberverband, ASIP, SKPE** und **IZS**) machen geltend, dass das oberste, paritätische Führungsorgan die Anlagestrategien im Rahmen seiner Gesamtverantwortung für die Vermögensbewirtschaftung und der gesetzlichen Anlagevorschriften definiert. Zudem liegen die versicherten Lohnanteile über der Sicherstellungsgrenze des Sicherheitsfonds und stehen folglich nur einem begrenzten Personenkreis offen. Die Schutzwürdigkeit sei tiefer anzusetzen, da die Versicherten eine Basisvorsorge hätten, welche den Grundbedarf zusammen mit der AHV sichere. Versicherten in diesem Lohnbereich könne eine gewisse Eigenverantwortung zugemutet werden. Diese Meinung vertreten auch drei unaufgeforderte Teilnehmende (**Publica, avadis Vorsorge AG** und **Towers Watson**).
- **Trianon SA** bietet bereits heute Vorsorgepläne mit mehreren Anlagestrategien an. Sie weist darauf hin, dass Artikel 1e BVV 2 nicht von riskanten, sondern nur von "unterschiedlichen Strategien" spricht. Trianon SA bietet jeweils eine "konservative" Strategie an, welche nicht mehr Risiken beinhalte, als eine Vorsorgeeinrichtung im vom Sicherheitsfonds garantierten Bereich eingehe. Bei überobligatorischen Vorsorgeeinrichtung nach Artikel 49 Absatz 2 BVG riskiere der Versicherte, einen Teil seiner Austrittsleistung bei einer Teilliquidation zu verlieren. Bei einer Gesamtliquidation könne das Guthaben über der Sicherheitsfonds-Limite verloren gehen. Freizügigkeitseinrichtungen bieten seit Jahren unterschiedliche Anlagestrategien an. Hier bestehen keine Garantien. Sie ist der Ansicht, dass es keinen Grund für eine Unterscheidung gebe. Durch die Wahl der Strategien könne der Versicherte sein Risiko selber bestimmen und damit seine Verluste auch limitieren.

Damit ein gewisser Schutz für die Versicherten, die zur Wahl einer Strategie gezwungen sind, gewahrt bleibt, schlagen verschiedene Teilnehmende Alternativlösungen vor. Dabei werden folgende Möglichkeiten aufgezeigt:

- Nominalwertgarantie:

Sieben zur Vernehmlassung eingeladene Teilnehmende (**LU, FDP, Die Liberalen, Schweizerischer Arbeitgeberverband, ASIP, Vorsorgeforum, SKPE** und **inter-pension**) weisen darauf hin, dass auch die Austrittsleistung nach Artikel 17 FZG nicht risikolos erfüllt werden könne, da diese gemäss Artikel 6 Absatz 2 FZV mit dem BVG-Mindestzinssatz berechnet werden muss. Auch bei einer reinen Geldmarktstrategie könne das Ausbleiben von Verlusten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. In der "sicheren Anlagestrategie" bestünde weiterhin das Risiko einer Unterdeckung und einer entsprechenden Sanierungspflicht. In solchen Fällen würde die Verlusttragung wiederum auf das verbleibende Versichertenkollektiv abgewälzt. Als Alternative wird vorgeschlagen, dass nur eine obligatorisch anzubietende risikoarme Strategie mit die Nominalwertgarantie nach Artikel 15 FZG (Kapitalschutz: Mindestbetrag bei Austritt entspricht der Summe aller Einlagen und Sparbeiträge mit Zins 0%) verlangt wird.

Auch fünf unaufgeforderte Teilnehmende schlagen als Alternative eine Nominalwertgarantie vor (**PensFlex Sammelstiftung, Schindler Stiftung, avadis Vorsorge AG, Elite Office SA** und **Towers Watson**). **Towers Watson** führt aus, dass eine solche Strategie faktisch einer Sparlösung analog zu Freizügigkeits- bzw. Säule 3a-Konten entspreche. Man könne sich an den Bestimmungen zu den Freizügigkeitskonten orientieren (Art. 13 Abs. 5, Art. 19 und Art. 19a FZV). Es sei für sie wenig einleuchtend, wieso bei 1e-Plänen, nicht aber bei Freizügigkeitskonten ein Anspruch auf einen Minimalertrag bestehen sollte.

Verschiedene Teilnehmende machen einen konkreten Vorschlag zur Formulierung eines neuen letzten Satzes von Absatz 1:

- **Schweizerischer Arbeitgeberverband:** „*Sie müssen auch eine risikoarme Strategie anbieten, bei welcher der Kapitalwert garantiert wird.*“
 - **SKPE:** „*Sie müssen jedoch mindestens eine Strategie anbieten, bei welcher die nominelle Kapitalerhaltung garantiert werden kann.*“
 - **Towers Watson:** „*Sie müssen jedoch mindestens eine Strategie anbieten, bei der das vorhandene Kapital geschützt bleibt.*“
- Änderung von Artikel 6 Absatz 2 FZV:

Drei Stellungnahmen (**LU**, **SAV** und **SVV**) gehen davon aus, dass Artikel 19a Absatz 1 VE-FZG mit diesem Wortlaut risikolos umgesetzt werden kann, wenn gleichzeitig Artikel 6 Absatz 2 FZV angepasst wird. **SAV** führt aus, dass die Garantie gemäss Artikel 17 FZG heute nicht risikolos umgesetzt werden kann, da der Mindestzins erwirtschaftet werden muss. Deshalb müsse Artikel 6 Absatz 2 geändert werden. Das wäre ihrer Ansicht nach auch die nachhaltigere Lösung, weil die Bestimmung eine faktische Mindestverzinsung im Überobligatorium vorschreibt. Zudem könnten Vorsorgeeinrichtungen Artikel 17 FZG mit dem gleichen Zins berechnen, unabhängig davon, ob der Deckungsgrad bei 99.9% oder bei 100.1% liegt. Mit **Trianon SA** schlägt auch ein unaufgeforderter Teilnehmender diese Lösung vor.

 - **SAV** schlägt vor, Artikel 6 Absatz 2 FZV wie folgt zu ändern:
„² Der Zinssatz nach Artikel 17 Absatz 1 und 4 FZG entspricht:
*bei Spareinrichtungen dem Zinssatz, mit welchem die Sparguthaben verzinst werden;
bei versicherungsmässig geführten Beitragsprimatkassen und bei Vorsorgeeinrichtungen im Leistungsprimat dem um 0.5% reduzierten technischen Zinssatz bzw. dem um 0.5% reduzierten BVG-Mindestzinssatz, falls dieser kleiner ist als der technische Zinssatz. Der Zinssatz darf nicht negativ sein.*“
 - **Trianon SA** schlägt vor, einen neuen Artikel 6 Absatz 2^{bis} FZV aufzunehmen:
„^{2bis} *Le taux d'intérêt visé à l'article 17, alinéa 1 et 4, LFLP pour les stratégies de placement sans risque selon l'article 19a VE-LFLP correspond au taux d'intérêt du compte de liquidité de l'institution de prévoyance dans lequel est investi l'avoir de prévoyance de l'assuré.*“
 - Die **SVV** stellt die allgemeinen Grundsätze der beruflichen Vorsorge, insbesondere das Kollektivitätsprinzip, grundsätzlich in Frage, solange für die Festlegung der Parameter nicht ausschliesslich mathematische und finanztheoretische Methoden zur Anwendung gelangten. Mit dem letzten Satz von Absatz 1 werde faktisch das Obligatorium auf den ganzen bisher überobligatorischen Bereich ausgedehnt. Auch der Zwang zur Teilnahme am Vorsorgeplan rechtfertige eine solche Bestimmung nicht. Gerade im höheren überobligatorischen Bereich sind nach ihrer Ansicht Zwänge, Vorschriften und marktwidrige Anreize sowohl schädlich als auch überflüssig.

Auch **Trianon SA** schlägt als Alternative vor, den letzten Satz von Absatz 1 zu streichen. Im Gegenzug solle die Möglichkeit eingeführt werden, dass Versicherte nicht gezwungen sind, einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen zu sein, die unterschiedliche Strategien anbietet und sein gesamtes Guthaben in der Basiskasse belassen kann. Bei dieser Variante müsste das Kollektivitätsprinzip in Artikel 1c BVV 2 neu definiert werden.

4.2 Artikel 19a Absatz 2 VE-FZG

4.2.1 Informationspflichten der Vorsorgeeinrichtung

Die Informationspflichten der Vorsorgeeinrichtung und die schriftliche Bestätigung durch den Versicherten werden von **VS, EVP, SBV, KV Schweiz, SBLV, Integration Handicap, SKPE** und **IZS** ausdrücklich begrüsst. Aufgrund der Risikoüberwälzung auf die Konsumenten ist es gemäss **Konsumentenforum kf** unabdingbar, dass diese ihrem Wissensstand entsprechend informiert werden. Die Beweispflicht müsse bei den Versicherungsunternehmen liegen.

Die **SVP** hält das Erfordernis der Zustimmung der Versicherten hingegen für nicht praktikabel, administrativ viel zu aufwändig und fordert die ersatzlose Streichung.

Auch **SGV** gehen die Informationspflichten zu weit. Bei den Personen, die betroffen sind, sei davon auszugehen, dass sie genau wissen, dass bessere Renditen nur mit höheren Risiken möglich sind.

Neun Vernehmlassungsteilnehmende sind der Ansicht, dass gewisse (globale) Informationspflichten zwar angebracht sind, der vorgeschlagene Umfang aber zu weit geht (**FDP.Die Liberalen, Schweizerische Arbeitgeberverband, ASIP, KGAST, VVP, inter-pension, SVV, Vorsorgeforum** und **SGHVR**). Sie schlagen vor, dass die Einrichtung über Chancen, Risiken und Kosten global informieren muss, die Informationspflicht also standardmässig erfüllt werden kann, und der Versicherte dies mit der Unterzeichnung eines Formulars oder elektronisch bestätigt. Diesen Vorschlag unterstützen auch vier unaufgeforderte Teilnehmende (**Publica, Centre Patronal, Schindler-Stiftung** und **avadis Vorsorge AG**).

- Der **Schweizerischen Arbeitgeberverband** macht einen konkreten Formulierungsvorschlag: „*Vorsorgeeinrichtungen, welche unterschiedliche Anlagestrategien anbieten, haben ihre Versicherten über Chancen und Risiken dieser Strategien zu informieren.*“

Der **Schweizerische Arbeitgeberverband, ASIP, KGAST, Vorsorgeforum** und **Publica** begründen ihre Haltung damit, dass es nicht Aufgabe der Vorsorgeeinrichtung sein könne, sich analog der Rechtsprechung zur Sorgfalts- und Treuepflicht über den Wissensstand und die Risikobereitschaft jedes einzelnen Versicherten zu informieren. **KGAST** gibt zu bedenken, dass die Beratungspflicht die Vorsorgeeinrichtung vor einige Probleme stellen würde: die Mitarbeiter müssten anlagentechnisch geschult und die private Situation der Versicherten müsste einbezogen werden. Das berge die Gefahr einer Haftung aufgrund von Falschberatung. Andernfalls müsste die Beratung an einen externen Anbieter ausgelagert werden, was zusätzliche Kosten verursachen würde. Auch der **Schweizerische Arbeitgeberverband, VVP, Inter-pension, Centre Patronal** und **Schindler-Stiftung** weisen auf die Gefahr von Haftungsstreitigkeiten hin. **Schindler-Stiftung** würde es vielmehr begrüssen, wenn der Geschäftsführung und den Mitarbeitern der Vorsorgeeinrichtung ausdrücklich verboten wäre, die Versicherten anlagentechnisch zu beraten, da sie keine ausgebildeten Anlageberater seien.

4.2.2 Zustimmungserfordernis des Ehegatten

Ausdrücklich für die Bestimmung, dass der Ehegatte oder eingetragene Partner bei der Wahl einer Strategie ohne Garantie schriftlich zustimmen muss, sprechen sich **VS, EVP, SBV, KV Schweiz, SBLV, Integration Handicap** aus. **FDP.Die Liberalen** unterstützen das Zustimmungserfordernis grundsätzlich. Da der Wechsel von Anlagestrategien oftmals über elektronische Portale gehandhabt wird, fordert sie jedoch einen schlanken gesetzlichen Rahmen, welcher Raum für Innovation und tiefere Verwaltungskosten offen lasse.

17 Teilnehmende (**OW, BS, BL, AR, VD, GE, SVP, SGV, Schweizerischer Arbeitgeberverband, Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden, ASIP, SKPE, inter-pension, SVV, Vorsorgeforum, SGHVR** und **IZS**) sowie acht unaufgeforderte Teil-

nehmende (**Centre Patronal, Trianon SA, PensFlex Sammelstiftung, Schindler-Stiftung, avadis Vorsorge AG, Publica, Elite Office SA** und **Towers Watson**) beantragen demgegenüber die ersatzlose Streichung des Zustimmungserfordernisses. Dabei machen sie insbesondere die folgenden Punkte geltend:

- **BL, GE, SVP, SGV, SVV** und **SGHVR** geht das Erfordernis der Zustimmung des Ehegatten aufgrund des damit verbundenen Aufwands und der Verwaltungskosten zu weit. **PensFlex Sammelstiftung** und **Elite Office SA** schliessen sich dieser Meinung an. **Elite Office SA** schlägt für den Fall, dass am Zustimmungserfordernis festgehalten wird, vor, zu präzisieren, dass die Unterschrift nur einmal eingeholt werden muss und nicht bei jedem Wechsel.
- Es wird geltend gemacht, dass die Einholung der Zustimmung des Ehegatten u.U. die Wahlmöglichkeit stark erschwere und einen raschen Wechsel von einer nicht garantierten Anlagestrategie in eine andere, ebenfalls nicht garantierte Strategie verunmöglichen dürfte (**OW, BS, AR, Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden** und **Elite Office SA**). Auch **ASIP, Vorsorgeforum** und **Schindler-Stiftung** weisen auf Praktikabilitätsprobleme hin, wenn die Strategie häufig, z.B. monatlich gewechselt werden kann oder wenn die Wahl der Strategie elektronisch erfolgt. Bei solchen elektronischen Systemen müsste die Zustimmung gemäss **Centre Patronal** rückwirkend eingeholt werden können. **Towers Watson** weist darauf hin, dass der Versicherte nicht flexibel und in-nerter nützlicher Frist agieren könne, wenn sich Entscheide aufgrund von Formvorschriften nicht umsetzen lassen, was umso gravierender sei, weil der Versicherte das Risiko des Anlageentscheides trage. **avadis Vorsorge AG** ergänzt, dass Anlageentscheide oft aufgrund aktueller Ereignisse gefällt und dann "sofort" umgesetzt werden müssen.
- Dem **Schweizerische Arbeitgeberverband, ASIP, SKPE, inter-pension, Vorsorgeforum** und **IZS** erscheint das Zustimmungserfordernis auch deshalb unverhältnismässig, da im Gegensatz zu den Situationen, in denen nach heutigem Recht die Zustimmung eingeholt werden muss, das Guthaben den Vorsorgekreislauf nicht verlässt. Diesen Vorbehalt machen auch **Trianon SA, PensFlex Sammelstiftung, Schindler-Stiftung, avadis Vorsorge AG, Publica, Elite Office SA** und **Towers Watson** geltend.

GE macht geltend, dass sich die im Bericht erwähnten Artikel 30c BVG, Artikel 37 BVG und Artikel 5 FZG von der vorliegenden Situation unterscheiden, in der es ausschliesslich um überobligatorische Leistungen geht. **GE** sowie **Trianon SA** und **Schindler-Stiftung** weisen darauf hin, dass bei Freizügigkeitseinrichtungen und der Säule 3a keine Unterschrift des Ehegatten verlangt wird. Ebenso wenig bestehe ein Zustimmungserfordernis, wenn eine Vorsorgeeinrichtung eine aggressive Anlagepolitik betreibe. Gemäss **SVV** schlummern zudem in anderen Bereichen der beruflichen Vorsorge ebenso grosse Risiken (z.B. Teilliquidation). Die Regelung werde des Weiteren den Verhältnissen im Einzelfall nicht gerecht (z.B. Konkubinatspaare, Wahl vor der Hochzeit). Diesen letzten Punkt macht auch **VD** unter Hinweis auf den Gleichbehandlungsgrundsatz geltend.

SKPE schliesslich hält es für nicht konsequent, wenn der Versicherte in einem 1d-Vorsorgeplan ohne Weiteres einen tieferen Sparbeitrag wählen kann, hingegen in einem 1e-Plan die Anlagestrategie vom Ehegatten bewilligen lassen muss.

- Sollte das Zustimmungserfordernis nicht gestrichen werden, müsste die Bestimmung gemäss **SKPE** analog Artikel 37 Absatz 5 BVG ergänzt werden, damit bei Verweigerung der Unterschrift die Möglichkeit bestünde, ein Gericht anzurufen. Diese Ergänzung fordern auch **Elite Office SA** und **Towers Watson**
- **Inter-pension** bemerkt, dass auch Risiken beim Wechsel in die Strategie mit Garantie bestehen, bei welcher die Zustimmung nicht verlangt wird (Realisierung Verlust, Beteiligung Sanierungskosten).

- Gemäss **Trianon SA** könnten sich Haftungsfragen stellen, wenn eine Vorsorgeeinrichtung ihren Sorgfaltspflichten (Überprüfung der Unterschrift) nicht nach kommt. Problematisch wird es gemäss **PensFlex Sammelstiftung** auch dann, wenn die Strategie schnell gewechselt werden muss, aber die Vorsorgeeinrichtung es verweigert, weil die Zustimmung fehlt. Den Mehraufwand für die Beglaubigung der Unterschrift hätte ihres Erachtens der Versicherte zu tragen.

4.3 Artikel 19a Absatz 3 VE-FZG

Für die **EVP** sind die Massnahmen zum Schutz der Vorsorgeeinrichtungen, welche deren Risiken beim Wechsel der Strategie limitieren, akzeptabel.

Der **Schweizerischen Arbeitgeberverband** hält die vorgesehene Regelung für sinnvoll.

Die **SSK** ist damit einverstanden, dass der Wechsel nicht im Detail geregelt, sondern dem Autonomiebereich der Vorsorgeeinrichtung belassen wird. Den steuerrechtlichen Gesichtspunkten muss aber Rechnung getragen werden. Es wäre nicht statthaft, bei einem Wechsel von einer "riskanten" Strategie in die Garantiestrategie individuelle Einlagen in die kollektiven Wertschwankungsreserven zu leisten und diese steuerlich in Abzug zu bringen. Denkbar wäre, wenn beim Wechsel ein Teil des Vorsorgeguthabens der kollektiven Wertschwankungsreserve zugewiesen würde. **AR** schliesst sich dieser Stellungnahme an.

Inter-pension führt aus, dass es gemäss Vorlage der Vorsorgeeinrichtung überlassen wird, beim Wechsel in die Strategie mit Garantie einen anteiligen Einkauf in die Wertschwankungsreserven vorzusehen. Dabei müsste ihrer Ansicht nach die Einrichtung auch deren Auskauf beim Wechsel in eine andere Strategie vorsehen. Der Einbezug von Wertschwankungsreserven als weitere Dimension sei für sie praktisch kaum umsetzbar und würde zu teilweise absurden Resultaten führen.

Gemäss **Towers Watson** macht die Bestimmung nur Sinn, wenn an der Mindestgarantie festgehalten wird. In der Praxis dürfte die Vorschrift mit Schwierigkeiten in der Planadministration verbunden sein.

4.4 Alternativvorschlag: Streichung von Artikel 1e BVV 2

Sechs Vernehmlassungsteilnehmende (**GR, SGB, Travail.Suisse, ARPIP, FER** und **pk-Netz 2. Säule**) schlagen statt der Einführung von Artikel 19a VE-FZG eine Streichung von Artikel 1e BVV 2 vor. Sie sind der Ansicht, dass die Probleme bei der Umsetzung zeigen, dass die Einführung von Artikel 1e BVV 2 ohne genügende Abschätzung der möglichen Auswirkungen erfolgte. Die Wahl der Anlagestrategie durch den Versicherten sei unvereinbar mit dem Grundsatz der kollektiven Solidarität innerhalb der Vorsorgeeinrichtung und systemwidrig. Mit Artikel 19a VE-FZG würde die Individualisierung der beruflichen Vorsorge auf Gesetzesstufe eingeführt. Es bestehe aber kein Bedarf für noch vorteilhaftere Möglichkeiten der beruflichen Vorsorge für Kader, welche heute schon gut ausgebaut ist. Individuelle Anlageentscheide können ausreichend in der privaten Altersvorsorge (Säulen 3a und 3b) getroffen werden. Die vorgeschlagene Lockerung mildere die negativen Auswirkungen etwas ab, müsse aber als schwache Korrektur betrachtet werden. **GR** ist überzeugt, dass mit der Möglichkeit, riskante Strategien wählen zu können, Bedürfnisse geschürt werden, die praktisch nicht bestehen. **Travail.Suisse** und **pk-Netz 2. Säule** bemängeln zudem den hohen administrativen Aufwand und die zusätzlichen Verwaltungskosten. **FER** befürchtet, dass der überobligatorische Teil der Vorsorge geschwächt würde und die Änderung vermehrt dazu führen würden, dass umhüllende Vorsorgeeinrichtungen in obligatorische und rein überobligatorische Vorsorgepläne gesplittet werden. Dies würde den Druck erhöhen, die Risiken auf den Versicherten zu übertragen. **Centre Patronal** schliesst sich dem Vorschlag zur Streichung von Artikel 1e BVV 2 an.

Die **Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen** betont, dass der Gesetzgeber nicht zulassen dürfe, dass ein Versicherter mit seinem Vorsorgeguthaben Risiken eingeht, denn eine schlechte Wahl könne nicht nur den Versicherten teuer zu stehen kommen, sondern auch die Gemeinschaft. Wenn die Rente durch die Verluste nicht mehr reicht, um das Existenzminimum zu sichern, hat der Versicherte Anspruch auf Ergänzungsleistungen, zu Lasten des Staates. Aufgrund der Probleme, die Artikel 1e BVV 2 verursache, sollte er deshalb besser gestrichen werden vor. Subsidiär schlägt sie vor, die Wahl der Anlagestrategie erst für den Teil des Vorsorgekapitals, der über Fr. 500'000 liegt, zuzulassen.

Zwei weitere Teilnehmende (**SBV, SBLV**) hätten die Streichung von Artikel 1e BVV 2 ebenfalls begrüsst, sind aber der Ansicht, dass diese Möglichkeit auf grossen Widerstand stossen würde. Da nur wenige Vorsorgeeinrichtungen im überobligatorischen Bereich betroffen seien, sprechen sie sich deshalb für Artikel 19a VE-FZG aus, damit die Vorsorgeeinrichtungen wenigstens vor grossen Verlusten bewahrt würden. Sie sind aber überzeugt, dass das Problem dadurch nicht beseitigt, sondern auf den Versicherten übertragen werde, der sich von riskanten Anlagestrategien verführen lasse und allenfalls grosse Verluste einfahren werde.

5 Weitere allgemeine Bemerkungen und Kritikpunkte

Von den Vernehmlassungsteilnehmenden wurden einige weitere Punkte angesprochen:

- Mehrere Teilnehmende machen höhere Kosten und zusätzlichen administrativen Aufwand geltend, welche die Umsetzung des Projektes mit sich bringen würde. **SZ** bezweifelt, dass der Aufwand vollständig überwältigt werden könnte, da es nicht genügend Versicherte gäbe. **VD** bemängelt, dass die Kosten im Bericht ungenügend beziffert wurden. Die **EV** erinnert daran, dass eine gewisse Individualisierung der 2. Säule im rein überobligatorischen Teil der Vorsorge bei der 1. BVG-Revision vom Parlament gewollt war. Die erwarteten administrativen Kosten seien bedingt durch das System einer individualisierten Vorsorge und müssten deshalb von denen getragen werden, die davon profitieren. **SGV** macht geltend, dass Artikel 1e BVV 2 den Bestrebungen zur administrativen Vereinfachung der beruflichen Vorsorge und zur Senkung der Verwaltungskosten zuwider laufe. Allerdings sei kein Vorsorgewerk gezwungen, von der Möglichkeit, mehrere Anlagestrategien anzubieten, Gebrauch zu machen. Wichtig sei deshalb, dass die Mehrkosten nicht von der Gesamtheit der Versicherten getragen werden müssten. **SGHVR** beantragt eine gesetzliche Regelung (allenfalls auf Verordnungsstufe), dass Mehrkosten für die Verwaltung der individuellen Anlagestrategien zwingend von den Versicherten, die diese wählen, getragen werden müssten.
- Steueraspekte: Die **SSK** betont, dass sich die Möglichkeit der Wahl der Anlagestrategie im Rahmen der allgemeinen Grundsätze der beruflichen Vorsorge, insbesondere der Kollektivität bewegen müsse. Sie dürfe kein Instrument darstellen, das es erlauben würde, die Abgrenzung von Vorsorgeguthaben zu persönlichen privaten Vermögensanlagen zu verwischen. Wichtig und zutreffend seien deshalb die Rahmenbedingungen, die in Ziffer 1.1 des Berichts dargelegt werden. Die Notwendigkeit der Ausfinanzierung von erlittenen Verlusten bei risikoreichen Anlagestrategien falle mit der vorgeschlagenen Lösung grundsätzlich weg und entschärfe auch die steuerlichen Problemstellungen. Fraglich sei aber, ob die Verluste, die das individuelle Vorsorgeguthaben reduzieren, durch Einkäufe ausgeglichen werden können. Das scheine vom System her nicht ausgeschlossen. Aufgrund der grossen Schwankungen bei risikoreichen Anlagen wäre zumindest eine Mehrjahresbetrachtung anzustellen. **ZH, AR** und **GR** schliessen sich der Stellungnahme an.
- **SKPE, SAV**, und **SVV** weisen auf ein weiteres Risiko der Vorsorgeeinrichtung hin, welches nicht mit einer risikolosen Anlagestrategie beseitigt werden könne und das in der Vorlage nicht berücksichtigt worden sei: Die Verzinsung der fälligen Austrittsleistung ab

dem Zeitpunkt des Austritts richtet sich nach Artikel 2 Absatz 3 FZG, d.h. sie ist mit dem BVG-Mindestzins zu verzinsen. Diese Verzinsungspflicht kann bei fehlenden Angaben bis zu sechs Monate dauern. Die drei Teilnehmenden beantragen, davon vorliegend abzuweichen, wobei sie unterschiedliche Änderungsvorschläge unterbreiten:

- **SKPE:** Einfügen eines dritten Satzes in Artikel 2 Absatz 3 FZG: *"³ ...Für Vorsorgepläne nach Artikel 1e BVV 2 besteht nach Fälligkeit keine Verzinsungspflicht."*
 - **SAV:** Ergänzung von Artikel 19a Absatz 1 VE-FZG: *"In Abweichung von Artikel 2 Absatz 2 besteht nach Fälligkeit keine Verzinsungspflicht."* Artikel 2 Absatz 3 FZG bleibt aber anwendbar und bietet genügend Schutz, wenn die Vorsorgeeinrichtung durch eigenes Verhalten in Verzug kommt.
 - **SVV:** Ergänzung von Artikel 19a Absatz 1 VE-FZG: *"In Abweichung von Artikel 2 Absatz 3 FZG besteht nach Fälligkeit der Austrittsleistung keine Verzinsungspflicht."* Gerät die Vorsorgeeinrichtung in Verzug, ist der Versicherte durch Artikel 2 Absatz 2 FZG ausreichend geschützt.
- zunehmende Individualisierung der Vorsorge: **SGHVR** gibt zu bedenken, dass die Eröffnung unterschiedlicher Anlagemöglichkeiten problematisch und der bereits heute mit einem Glaubwürdigkeitsproblem behafteten 2. Säule abträglich sei. Aus rechtspolitischer Sicht stelle sie einen Schritt in Richtung freier Wahl der Vorsorgeeinrichtung dar und unterstütze eine Abschaffung der beruflichen Vorsorge in ihrer tradierten Form. Es müsse jedenfalls vermieden werden, dass Vorsorgeeinrichtungen sich verleiten lassen, riskante Anlagemöglichkeiten bereit zu stellen, welche sie bei eigener Verantwortung nicht anbieten würden. Die Garantiestrategie dürfe nicht zu einer unheilvollen - aber nicht realen - Wahrung des Scheins der Kollektivität verkommen. Auch **KV Schweiz** ist der Ansicht, dass die Möglichkeit zu individuellen Anlagestrategien nicht unproblematisch sei, da sie tendenziell mit dem Grundsatz kollektiv getragener Solidaritäten kollidiert. Ob die Wahlmöglichkeit längerfristig der Vorsorgezielsetzung dienlich sei, bleibe abzuwarten. **SZ** ist der Ansicht, dass durch die Möglichkeit von Vorbezügen für Wohneigentum und des Bezugs der Altersleistung in Kapitalform dem Wunsch nach Individualisierung der beruflichen Vorsorge bereits heute Rechnung getragen werde. Ähnliche Bedenken äussert **prevoyance.ne** und betont, dass die berufliche Vorsorge eine kollektive Versicherung ist und die Wahl von Anlagestrategien dem Solidaritätsgedanken und den Grundprinzipien der Vorsorge widerspreche.
 - **UR** befürchtet, dass mit dem neuen Artikel 19a VE-FZG der Druck auf Vorsorgeeinrichtungen von internationalen und grossen Unternehmen steigen wird, für unterschiedliche Anspruchsgruppen unterschiedliche Lösungen anzubieten. Das würde zu weitreichenden Veränderungen führen, hätte Kostenfolgen und sei für kleine Vorsorgeeinrichtungen schwierig umzusetzen. **Inter-pension** sieht die Gefahr, dass mit der Revision Pensionskassen vermehrt gesplittet werden. Unternehmen könnten unter dem Druck der internationalen Rechnungslegungsvorschriften geneigt sein, möglichst viele Risiken auf den Versicherten zu überwälzen.
 - Der Entwurf sieht vor, dass eine separate Vorsorgeeinrichtung errichtet werden muss, um die Wahl verschiedener Anlagestrategien zu ermöglichen. **SwissBanking** hält die Bestimmung für angebracht. **FDP.Die Liberalen** fordert demgegenüber, dass die Wahlmöglichkeit nicht zwingend innerhalb einer einzigen Vorsorgeeinrichtung bestehen solle. Denkbar wäre die Wahl zwischen zwei Vorsorgeeinrichtungen, wobei eine nicht ausschliesslich Lohnanteile über dem anderthalbfachen oberen Grenzbetrag versichert.
 - Das praktische Bedürfnis nach Wahlmöglichkeiten sei gemäss dem **Schweizerischen Arbeitgeberverband** insbesondere bei multinationalen Konzernen ausgewiesen. Für **IZS** wird die Attraktivität und Akzeptanz der 2. Säule in Zukunft auch davon abhängen, ob den

Versicherten von den Vorsorgeträgern ihren Bedürfnissen entsprechende Lösungen angeboten werden. Dabei sei dem Aspekt der Gleichbehandlung der Versicherten in der freiwilligen 2. und der 3. Säule Beachtung zu schenken. **Trianon SA** weist darauf hin, dass die meisten Unternehmen, die 1e-Pläne anbieten wollen, multinational seien und nach den internationalen Vorschriften bilanzieren würden. Können sie ihre Risiken nicht minimieren, werden sie ihr Engagement in der 2. Säule wohl reduzieren.

- **VVP** sieht Umsetzungsschwierigkeiten bei einer Ehescheidung, da die Durchführbarkeitsklärung auf einen Stichtag in der Zukunft ausgestellt werde. Aufgrund der unbekanntem Börsenentwicklung könne keine zu teilende Austrittsleistung errechnet werden. Selbst für einen Stichtag in der Vergangenheit, ergäben sich Probleme, da sich das Vermögen zum Zeitpunkt der effektiven Teilung stark vermindert haben könne. Bei WEF-Verpfändungen würde die ohnehin schon schwankende Sicherheit für den Pfandgläubiger zudem noch schwankender.
- Gemäss **Konsumentenforum kf** muss vermieden werden, dass Verluste einseitig auf die Konsumenten überwältigt werden. Es begrüsst, dass die Gefahr einer Unterdeckung durch Gewinnmitnahmen bei Versicherungsaustritten bekämpft werden soll. Die Definition einer Anzahl Risikokategorien für verschiedene Anlagestrategien erscheine sinnvoll. Es müsse aber gewährleistet sein, dass ein genügend breites und bedürfnisgerechtes Spektrum von Angeboten vorhanden ist. Zudem müssten die entscheidungsrelevanten Informationen für die Produktwahl zur Verfügung stehen.
- **PensFlex** kritisiert die Ausführungen im erläuternden Bericht zur Angemessenheit, denn die Überprüfung der Vorsorgepläne ist im BVG und der BVV 2 abschliessend geregelt. Die Vorsorgeeinrichtung hat im Beitragsprimat eine Einkaufstabelle. Üblicherweise wird ein Zins berücksichtigt, der im Maximum 2% betragen darf (*goldene Regel*: Differenz Verzinsung Altersguthaben und angenommener Lohnentwicklung). Da bei individueller Strategiewahl Lohnanteile oberhalb der Sicherstellungsgrenze des Sicherheitsfonds BVG versichert werden, habe der Versicherte, der nach Alter 25 eintritt, immer eine Beitragslücke, welche er durch Einkäufe füllen könne. Erreicht eine Strategie eine bessere Performance als die Zinsdifferenz von 2%, werde die Einkaufskapazität geschmälert. Dies sei eine viel effizientere Begrenzung im Hinblick auf den Grundsatz der Angemessenheit als eine modellmässige Berechnung in die Zukunft. Diese Vorschrift erübrigt sich ihrer Ansicht nach deshalb. Auch **Trianon SA** sieht nicht ein, wieso am Prinzip der "goldenen Regel" etwas geändert werden solle.

Teil II Massnahmen zur Sicherung von Vorsorgeguthaben bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht

6 Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung

Insgesamt gingen zum Teil II 68 Stellungnahmen ein. Die Vernehmlassungsteilnehmenden begrüssen die Vorlage mehrheitlich. Von den eingeladenen Teilnehmenden stimmen grundsätzlich 38 der Vorlage zu, 21 lehnen sie ab, ein Teilnehmer hat sich weder für noch gegen die Vorlage ausgesprochen. Mit Einbezug der nicht offiziell begrüsssten Teilnehmenden stimmen grundsätzlich 41 Teilnehmende zu, 26 lehnen sie ab.

Das Bedürfnis der Alimentenhilfe, Unterhaltsansprüche zu sichern, wird mehrheitlich anerkannt. Die Zustimmung erfolgt teilweise aus sozialpolitischer Sicht. Zu den einzelnen vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen gingen insgesamt wenige Stellungnahmen ein. Die Teilnehmenden äusserten sich mehrheitlich generell und teilweise auch skeptisch zu den vorgeschlagenen Bestimmungen, auch wenn die Stossrichtung nicht in Frage gestellt wird. Sowohl Befürworter als auch Gegner kritisieren dabei insbesondere die Übertragung von artfremden Aufgaben an die Vorsorgeeinrichtungen (28 Teilnehmende) und die zusätzlichen Kosten (33 Teilnehmende), was aus Sicht mehrerer Teilnehmenden im Widerspruch zur Forderung nach der Senkung von Verwaltungskosten in der 2. Säule steht. Die Möglichkeit einer zentralen Erfassung aller Vorsorgeguthaben bei der Zentralstelle 2. Säule ist sowohl aus Sicht Befürworter als auch aus Sicht Gegner zu prüfen bzw. würde begrüsst, da damit die Umsetzbarkeit der neuen Regelung erleichtert würde (zehn Teilnehmende). Gegner und Befürworter bemängeln teilweise die fehlende Ausdehnung der Regelung auf die Säule 3a (acht Teilnehmende). Erwähnt wird auch die unklare Haftungslage für die Vorsorgeeinrichtungen bei Verletzung der Informationspflicht (13 Teilnehmende). Die Ausdehnung der Vorlage auf alle Kapitalauszahlungen wird von zwei Teilnehmenden in Frage gestellt.

7 Grundsätzliche Haltung der Vernehmlassungsteilnehmenden

Nach Vernehmlassungsgruppen aufgeteilt ergibt sich die folgende Übersicht:

Es haben sämtliche Kantone an der Vernehmlassung teilgenommen. 18 Kantone begrüssen grundsätzlich die Vorlage (**NW, SH, GR, TG, VS, GE, ZH, SZ, SO, AI, SG, AG, NE, FR, VD, BS, UR** und **BL**). Acht Kantone lehnen die Vorlage ab (**BE, LU, OW, GL, ZG, AR, TI** und **JU**).

6 Kantone (**NW, SH, GR, TG, VS** und **GE**) stimmen der Vorlage ohne weitere Vorbehalte oder Anmerkungen zu.

Die Massnahmen scheinen aus Sicht einiger Kantone geeignet, die Guthaben der beruflichen Vorsorge bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht zu sichern (**ZH, SO, FR, NE**). Sie erachten teilweise das skizzierte Meldesystem als praktikabel (**ZH**) und der damit für die Einrichtungen verbundene Aufwand erscheint vertret- oder zumutbar (**ZH, AG**). Aus Sicht **FR** könnte die Informationspflicht leicht umgesetzt werden. Die vorgeschlagenen Massnahmen verursachen weder einen hohen Arbeitsaufwand noch würden sie grosse Anpassungen in der Informatik benötigen. Aus Sicht **SG** wären nicht viele Fälle zu erwarten, so dass sich der Aufwand für die Einrichtungen in Grenzen halten dürfte. **SG** erwähnt zudem, dass sich mit der neuen Regelung für die Kantone und Gemeinden keinen weiteren Rechtsetzungsbedarf ergebe.

BE und **JU** anerkennen zwar das Bedürfnis der Alimentenhilfe, die Unterhaltsansprüche von Kindern und Ehegatten zu sichern. Sie lehnen die Vorlage dennoch ab. Mehrere Kantone weisen darauf hin, dass mit der vorgeschlagenen Lösung die Problematik der Vernachlässigung der Unterhaltspflicht höchstens teilweise gelöst werden könnte, was aus dem Vernehm-

lassungsbericht selbst hervorgehe (**BE, LU, ZG, AR** und **JU**). Bei einer Abwägung von Kosten und Nutzen lehnt **AR** die Vorlage ab. Aus Sicht **TI** zielt die Vorlage darauf ab, diejenige Behörde zu begünstigen, welche nicht bezahlte Unterhaltsleistungen bevorschusst hat; die Vorlage sichert nicht Unterhaltsbeiträge zugunsten der berechtigten Person.

Von den zwölf politischen Parteien haben fünf Parteien Stellung genommen. **CVP, EVP** und **SP** stimmen der Vorlage zu. **FDP, Die Liberalen** und **SVP** lehnen sie ab.

Die **CVP** unterstützt die Zielsetzung der Vorlage. Die Gesetzesänderung ist für die **CVP** ein wichtiger Schritt hin zu einem besseren Schutz der Sicherung der finanziellen Bedürfnisse des Kindes.

Die **EVP** unterstützt vorbehaltlos die Vorlage, zumal damit die Ansprüche der Kinder besser gesichert werden könnten. Aus Sicht **EVP** müssten mit der vorgeschlagenen Regelung keine neuen administrativen Strukturen geschaffen werden, vielmehr würden die bestehenden verbessert, so dass wenige zusätzliche Kosten generiert würden.

Auch wenn die Umsetzung mit einem administrativen Aufwand verbunden wäre, unterstützt die **SP** die vorgeschlagene Regelung aus sozialpolitischer Sicht und fordert eine rasche Inkraftsetzung.

Die **SVP** erachtet die vorgeschlagenen Massnahmen als überzogen, auch wenn es stossende Fälle gibt. Sie beantragt, die den Pensionskassen völlig wesensfremde Aufgabe ersatzlos zu streichen. Die **FDP, Die Liberalen** lehnt die Vorlage in dieser Form ab, anerkennt jedoch, dass das Anliegen der Vorlage aufgrund von stossenden Einzelfällen seine Berechtigung habe.

Von den drei auf gesamtschweizerischer Ebene tätigen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete hat sich einzig der **Schweizerische Städteverband** geäussert. Er stimmt der Vorlage zu. Aus seiner Sicht hätten die Inkassostellen der Sozialdienste dank der Meldepflicht einen nützlichen Informationsvorsprung und die einfachere Belangung des Schuldners würde zu Einsparungen bei der Sozialhilfe führen.

Mit Ausnahme von *economiesuisse* und *SwissBanking* haben die eingeladenen gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft an der Vernehmlassung teilgenommen. Vier befürworten die Vorlage (**SBV, SGB, KV Schweiz** und **Traivail.Suisse**), zwei lehnen sie ab (**SGV** und **Schweizerischer Arbeitgeberverband**). Dabei erachten der **SBV** und **Traivail.Suisse** die den Einrichtungen auferlegten Meldepflichten als zumutbar. **KV Schweiz** findet die Neuregelung materiell sinnvoll. **KV Schweiz**, der **SGB** und **Traivail.Suisse** weisen aber darauf hin, dass die Umsetzung der neuen Massnahmen schwierig sein dürfte, da die Inkassobehörden häufig die betreffende Einrichtung nicht kennen, was insbesondere bei häufigem Stellenwechsel der Fall sein dürfte. Der **Schweizerische Arbeitgeberverband** und der **SGV** bemängeln insbesondere die vorsorgefremden Aufgaben, welche den Einrichtungen übertragen würden und die damit zusammenhängenden Kostenfolgen.

Von den fünf eingeladenen der Gruppe Behörden und verwandte Institutionen haben sich zwei vernehmen lassen. Die **SKOS** unterstützt die Vorlage, weil damit den Inkassobehörden für die Bekämpfung der Familienarmut zusätzliche Instrumente zur Verfügung gestellt würden. Die **Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden** steht der Vorlage ablehnend gegenüber, u.a. weil damit den Vorsorgeeinrichtungen artfremde Aufgaben übertragen würden, welche zu zusätzlichen Arbeitsabläufen und zu wesentlichen zusätzlichen Kosten führen würde.

Von den 21 Vernehmlassungsadressaten der Gruppe Versicherte, Leistungsbezüger, Selbständigerwerbende haben sich fünf vernehmen lassen. Alle stimmen der Vorlage zu (**SBLV, Integration Handicap, SSR, SVA** und **SVAMV**). **Integration Handicap** erachtet es jedoch als fraglich, ob mit der Vorlage das Inkasso von Alimentenausständen erheblich erleichtert

werden könnte. Nach **SSR** liegt der bessere Schutz von Personen mit Anspruch auf Alimente im Interesse der Allgemeinheit und mit der Vorlage könnten erkannte Mängel im System der Alimentenversorgung und des Alimenteninkassos korrigiert werden.

15 Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen sowie Durchführungsstellen wurden zur Vernehmlassung eingeladen, neun davon haben geantwortet (inklusive **Sicherheitsfonds BVG**). **ASIP, SKPE, VVP, VVAK** und **inter-pension** sind gegen die Vorlage. Die **Auffangeinrichtung, SVV** und **ARPIP** begrüßen sie grundsätzlich. Auch wenn es in der Praxis zweifellos zu stossenden Fällen kommen kann (**ASIP**) bzw. es verwerflich ist, wenn Versicherte ihren Unterhaltspflichten nicht nachkommen (**SKPE**), lehnen sie die Vorlage aus grundsätzlichen Überlegungen ab. Die Gegner der Vorlage verweisen insbesondere auf die zusätzlichen Kosten und auf die vorsorgefremden Aufgaben, welche den Einrichtungen übertragen werden. **Auffangeinrichtung** und **SVV** sprechen sich aus Gründen der Verhältnismässigkeit oder aus Kostengründen für eine Einschränkung der Vorlage im Zusammenhang mit der Wohneigentumsförderung aus. Aus Sicht **ARPIP** dürfte die Umsetzung der neuen Massnahmen schwierig sein, da die Inkassobehörden häufig die betreffende Einrichtung nicht kennen, was insbesondere bei häufigem Stellenwechsel der Fall sein dürfte.

Von den 16 eingeladenen weiteren Organisationen haben sich sechs an der Vernehmlassung beteiligt. **SGHVR, Konsumentenforum kf** und **pk-Netz 2. Säule** begrüßen die Vorlage. Drei Organisationen haben sich dagegen ausgesprochen (**FER, Vorsorgeforum** und **IZS**). Nach **Konsumentenforum kf** sollten die Sicherungsmassnahmen bei unterhaltspflichtigen Personen in jeder Hinsicht Priorität haben. **pk-Netz 2. Säule** stimmt der Vorlage ohne weitere Vorbehalte oder Anmerkungen zu.

Neben den zur Vernehmlassung eingeladenen Teilnehmenden haben sich acht unaufgeforderte Teilnehmende, insbesondere Vorsorgeeinrichtungen und Beratungsfirmen, zu den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen geäußert. **Trianon SA, Groupe Mutuel** und der **Gewerbeverband Luzern** begrüßen die Vorlage; der Gewerbeverband Luzern ohne weitere Vorbehalte. Fünf Teilnehmende lehnen die Vorlage ab (**Centre Patronal, prévoyance.ne, avadis Vorsorge AG, PUBLICA** und **Towers Watson**).

8 Auswertung der Anmerkungen zu den vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen

8.1 40 Absatz 1 VE-BVG bzw. Artikel 24^{bis} (neu) Absatz 1 VE-FZG

BS und **Travail.Suisse** beurteilen die Voraussetzung von vier Monatszahlungen für die Meldung an die Einrichtungen explizit als positiv bzw. begrüßen die Definition einer klaren Schwelle.

Der **SVAMV** schlägt vor, die Bedingung von vier Monatszahlungen für die Meldung zu streichen, da diese als nicht sachgerecht erscheine und dem Grundsatz widersprechen würde, wonach die betroffenen Kinder möglichst rasch Hilfe erhalten sollten.

Um die Massnahmen bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht auf die wirklich problematischen Fälle zu fokussieren, wird von einigen Teilnehmenden vorgeschlagen, die Voraussetzungen für die Meldung zu verschärfen und eine Ausstandfrist von 12 Monaten (**LU, ZG, AR** und **Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden**) bzw. sechs Monaten (**OW**) vorzusehen, was gleichzeitig auch den Aufwand der Einrichtungen wesentlich vermindern bzw. den erwartenden Mehraufwand der Einrichtungen einschränken würde (**LU** und **OW**).

8.2 Artikel 40 Absatz 2 VE-BVG bzw. Artikel 24f^{bis} (neu) Absatz 2 VE-FZG / Haftungsfrage

Sowohl Befürworter als auch Gegner weisen darauf hin, dass die Konsequenzen bei Verletzung der Informationspflicht nicht klar sind und sich deshalb Haftungsfragen stellen könnten. Sie machen auf die damit verbundene Rechtsunsicherheit aufmerksam (**UR, TI, ZG, FDP, Die Liberalen, SVP, Schweizerischer Arbeitgeberverband, ASIP, SKPE, VVP, Vorsorgeforum** und **FER**). Ebenfalls **avadis Vorsorge AG** und **PUBLICA** weisen auf die Haftungsfrage hin.

Aus Sicht **UR** und **ZG** besteht bei nicht erfolgter oder verspäteter Meldung für eine Einrichtung das Risiko der Doppelzahlung. Aus Sicht **VVP** müsste die Haftungsfrage unbedingt noch beantwortet werden.

8.3 Artikel 40 Absatz 2 und Absatz 3 VE-BVG bzw. Artikel 24f^{bis} (neu) Absatz 2 und 3 VE-FZG

BS und **SKOS** begrüssen ausdrücklich, dass alle Arten von Kapitalauszahlungen von der Vorlage erfasst werden. Im Sinne der Verhältnismässigkeit ist die **Auffangeinrichtung** der Auffassung, dass lediglich die Pfandverwertung, nicht jedoch die Verpfändung von Vorsorgeguthaben Gegenstand der Meldung sein sollte. Angesichts der Kostenthematik sollte nach Auffassung des **SVV** auf das Meldeverfahren im Zusammenhang mit der Wohneigentumsförderung verzichtet werden.

8.4 Artikel 40 Absatz 4 VE-BVG bzw. Artikel 24f^{bis} (neu) Absatz 4 VE-FZG

Die Sperrfrist von 30 Tagen wird von **BS** ausdrücklich als zweckmässig angesehen und so beurteilt, dass den Behörden der Alimentenhilfe genügend Handlungsspielraum für die einzuleitenden Schritte zur Verfügung stehen würde. Aus Sicht **BS** schafft der Begriff ‚frühestens‘ jedoch eine Rechtsunsicherheit für die Einrichtungen. Die vorgesehene Sperrfrist wird von **AI, TI, Travail.Suisse** und **SVAM** als zu kurz angesehen, um die notwendigen Vorkehrungen treffen zu können. **AI** erwähnt jedoch, dass damit die Versicherten und die Einrichtungen von einer übermässigen Wartezeit befreit würden.

SVAMV spricht sich für eine Wartezeit von 90 Tagen aus.

VVAK weist darauf hin, dass die Frist von 30 Tagen kaum einzuhalten wäre, was zu Verzögerungen auch bei ‚berechtigten‘ Kapitalauszahlungen führen könnte.

8.5 Artikel 24f^{bis} (neu) Absatz 5 VE-FZG

TI schlägt vor, beim Wechsel der Vorsorgeeinrichtung die Inkassostelle zu informieren. Zudem wäre es nach **TI** opportun, wenn die Frage der Haftung beim Wechsel der Einrichtung geregelt würde.

Nach **SVA** sollte bei einem Wechsel der Einrichtung eine Kopie der Meldung der Behörde oder Stelle übermittelt werden. Überdies sollte die Behörde oder Stelle, wenn die Unterhaltspflicht erfüllt ist und keine Ansprüche mehr gegenüber der unterhaltspflichtigen Person bestehen, der Einrichtung eine Mitteilung machen.

9 Anmerkungen zu einzelnen Themen

Sowohl Befürworter als auch Gegner der Vorlage äussern sich teilweise ähnlich oder mit gleichen Anmerkungen zu bestimmten Themen, welche nachfolgend zusammengefasst dargestellt werden.

9.1 Vorbehalte zum administrativen Aufwand und den Mehrkosten / artfremde Aufgaben für die Einrichtungen

Mit der Vorlage wird aus Sicht **ZH** und **SG** lediglich ein Teilbereich aus dem Problemkreis der Alimentenhilfe gelöst. Mehrere Kantone machen auf den administrativen Aufwand und die damit verbundenen Mehrkosten oder die unklaren Kostenfolgen wie beispielweise die Kosten für die nötigen Anpassungen der Informatik (**UR**, **AI**, **AG** und **VD**) aufmerksam und/oder stellen fest, dass sich die Einrichtungen mit eigentlichen zweckfremden Aufgaben beschäftigen müssten (**SO**, **AG** und **VD**). **BL** steht den geplanten Gesetzesanpassungen aus Gründen der Verhältnismässigkeit (Anzahl der vermuteten Meldungen im Verhältnis zu den notwendigen Anpassungen bei über 2'000 registrierten Vorsorgeeinrichtungen) kritisch gegenüber und erwähnt auch die zusätzlichen Verwaltungskosten.

Ebenfalls aus Sicht **BE**, **LU**, **OW**, **ZG**, **AR**, **JU** und **TI** würden mit der vorgeschlagenen Lösung den Einrichtungen artfremde Aufgaben übertragen, welche zu zusätzlichen Kosten und erhöhtem Verwaltungs- und Kontrollbedarf oder zu Anpassungen der Informatik (**BE**, **LU**, **OW**, **GL**, **ZG**, **AR** und **JU**) sowie zu einer zusätzlichen Verkomplizierung der 2. Säule führen würde (**LU**, **OW**, **GL**, **ZG** und **AR**). Dies steht nach Meinung mehrerer Teilnehmenden im Widerspruch zur Forderung nach der Senkung der Verwaltungskosten in der 2. Säule (**BE**, **OW**, **ZG**, **AR**, **JU** und **AI**) oder zur Forderung nach der Vereinfachung und der Miliztauglichkeit der 2. Säule (**LU**, **OW**, **ZG** und **AR**). Dabei wird auch festgestellt, dass nur ein kleiner Teil der Versicherten von der vorgeschlagenen Lösung betroffen wäre und auch nur ein kleiner Teil der Unterhaltsberechtigten davon profitieren könnte (**OW**, **AR** und **JU**). Aus Sicht **GL** erscheint der mit der Änderung verbundene Aufwand insbesondere für kleinere Pensionskassen gegenüber dem vergleichsweise geringen Nutzen unverhältnismässig, zumal die Alimentenausstände auch auf dem Betreuungsweg eingefordert werden könnten.

Nebst den Kantonen greifen weitere Teilnehmende das Thema auf: **KV Schweiz**, **SVV**, **SGHVR**, **Trianon SA**, **GroupeMutuel**, **FDP.Die Liberalen**, **SVP**, **SGV**, **Schweizerischer Arbeitgeberverband**, **Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden**, **ASIP**, **VVAK**, **SKPE**, **VVP**, **inter-pension**, **Vorsorgeforum**, **IZS** und **FER**. Einige dieser Teilnehmenden begrüssen die Stossrichtung und anerkennen den Handlungsbedarf und/oder erwähnen in der Praxis zweifellos stossende Einzelfälle. Mehrere Teilnehmende hinterfragen die zusätzlichen Kosten aus Sicht der Verhältnismässigkeit und verweisen auf die komplizierten Informationswege oder stellen die Vollzugstauglichkeit oder den Nutzen der Vorlage in Frage, zumal vermutlich nur in Ausnahmefällen die Vorsorgegelder effektiv gesichert werden könnten und die Problematik der Vernachlässigung der Unterhaltspflicht höchstens teilweise gelöst werden könnte. Mehrere der genannten Teilnehmenden weisen auch darauf hin, dass den Einrichtungen mit der vorgeschlagenen Lösung artfremde Aufgaben übertragen werden, welche mit EDV-technischen Anpassungen verbunden wären, was zu zusätzlichen Arbeitsabläufen und Kosten führen würde. Ebenfalls fünf unaufgeforderte Teilnehmende greifen dieses Thema auf (**Towers Watson**, **avadis Vorsorge AG**, **PUBLICA**, **Centre Patronal** und **prévoyance.ne**).

9.2 Ausdehnung der Regelung auf die Säule 3a

ZH und **UR** weisen darauf hin, dass eine Ungleichbehandlung von Personen erfolgen würde, welche die berufliche Vorsorge nur in der 2. Säule haben, und solchen, die ihre Vorsorge in der Säule 3a haben. Diese Ungleichbehandlung erscheine stossend und es wird beantragt, für die Guthaben der Säule 3a eine entsprechende gesetzliche Bestimmung zu schaffen, zumal selbständigerwerbende Personen oft nur eine Säule 3a haben. Aus Sicht **UR** könnte via Steuerämter in Erfahrung gebracht werden, bei welchen Institutionen eine Säule 3a geführt wird. **GL** weist darauf hin, dass aus Sicht der Rechtsgleichheit nicht nachvollziehbar sei, weshalb die Vorsorgegelder der Säule 3a von der Regelung ausgenommen werden sollen.

Der **Schweizerische Städteverband** schlägt vor, die Ausdehnung der Regelung auf die Säule 3a zu prüfen. Der **SVAMV** spricht sich für eine Ausdehnung der Regelung auf die Säule 3a aus. Nach Meinung **VVP** könnte die Behörde die Abzüge für die Einzahlungen in die Säule 3a eruieren. Dieser Mehraufwand wäre aus Sicht **VVP** für die Behörden zumutbar, da diese ja letztendlich finanziell entlastet würden. Der **Schweizerischen Arbeitgeberverband** und **IZS** machen ebenfalls auf den Aspekt der Gleichbehandlung der Versicherten in der freiwilligen Berufsvorsorge der 2. Säule mit jenen der gebundenen Selbstvorsorge der Säule 3a aufmerksam.

9.3 Anmerkungen zum Vorentwurf Teilrevision des ZGB (Vorsorgeausgleich bei Scheidung): Zentralstelle 2. Säule

SG unterstreicht die Bedeutung einer solchen Meldepflicht, da die in dieser Revision allenfalls zu erwartende alljährliche Meldung des Versichertenbestandes die Arbeit der kommunalen Inkassobehörden vereinfachen und die Umsetzbarkeit der hier vorgeschlagenen Bestimmungen erhöhen würde. Für **GL** wäre die Einführung der vorgeschlagenen Lösung allenfalls denkbar, wenn dereinst ein schweizweites Zentralregister geführt werden sollte. Die Möglichkeit einer zentralen Erfassung der Vorsorgeguthaben sollte nach Meinung **TI** überprüft werden. Ebenfalls nach Auffassung der folgenden Teilnehmenden sollte die Einführung eines Zentralregisters geprüft werden bzw. eine solche würde begrüsst: **SGB, Travail.Suisse, Schweizerische Städteverband** und **ARPIP**. Für **IZS** wäre die Einführung eines nationalen Registers in diesem Bereich sowohl zweckmässig als auch effizient und machbar. Auch **Tower Watson** und **Trianon SA** würden die Einführung eines Zentralregisters begrüssen.

10 Weitere allgemeine Bemerkungen und Kritikpunkte der Vernehmlassungsteilnehmenden

- **VD** schlägt vor, die Einzelheiten für die Umsetzung in der Praxis (wie beispielsweise welche Dokumente verlangt werden müssen oder die Zinsfrage) nicht nur in den Erläuterungen, sondern im Gesetz zu regeln. **ZH** beantragt eine zusätzliche gesetzliche Bestimmung, welche die unterhaltspflichtige Person verpflichten würde, ihren Arbeitgeber offen zu legen, da die Behörde den Arbeitgeber und damit die Einrichtung der unterhaltspflichtigen Person nicht kennt. **ZH** macht zudem einen Antrag für die Erläuterungen zu Artikel 219 SchKG. Auch **SO** weist darauf hin, dass das Kernproblem darin bestehen wird, von den Unterhaltspflichtigen Informationen über den aktuellen Arbeitgeber bzw. die Einrichtung zu erhalten und schlägt deshalb vor, in den Ausführungsbestimmungen entsprechende Abklärungsmöglichkeiten bzw. –ermächtigungen aufzunehmen. **AG** schlägt vor, in der Botschaft zu präzisieren, dass nur Meldungen an bekannte bzw. vorgängig eruierte Vorsorgeeinrichtungen zulässig sein sollten, um ‚Fishing- Expeditions‘ zu vermeiden, da bei den angeschriebenen Einrichtungen ein unverhältnismässiger Aufwand entstehen würde. **NE** regt an, zwei Punkte zur Meldung und deren Widerruf zu überprüfen.

- **SKOS** spricht sich dafür aus, im Rahmen der Neuregelung des Unterhaltsrechts (Verordnung VE-ZGB) die Meldung von säumigen Unterhaltspflichtigen als Pflicht in den Leistungskatalog der Inkassobehörden aufzunehmen. Die **SKOS** erwähnt zudem, dass die hier vorgeschlagenen Massnahmen im Einklang mit den Zielen der bevorstehenden Neuregelung des Unterhaltsrecht stehen, bei welchen das Kind bzw. sein Unterhaltsanspruch im Zentrum der Revision steht.
- Die beiden Verbände **SVAM** und der **SVA** machen weitere Vorschläge zur Vorlage, welche teilweise im Zusammenhang mit den Bestimmungen des ZGB stehen.
- Die **Auffangeinrichtung** schlägt vor, den Widerruf der Meldung ebenfalls in Artikel 40 VE-BVG zu verankern, damit die Änderungen im BVG und des FZG gleichzeitig mit den geänderten Bestimmungen des ZGB in Kraft treten könnten.
- Die im Bericht erwähnte Kenntnis von Dritten (andere Gläubiger) erachtet die **SVP** als problematisch. Dass nur wirksam Massnahme ergriffen werden können, wenn der Schuldner der Einrichtung bekannt ist, erachtet die SVP als willkürlich.
- Die Massnahmen gehen nach Auffassung des **Schweizerischen Arbeitgeberverbandes** zu weit, da andere Gläubiger von den Schritten der Behörde Kenntnis erhalten (und so für ihre eigenen Schulden ein Pfändungsbegehren stellen können) und sich damit die vorgeschlagenen Massnahmen nicht nur auf den Schutz bei der Vernachlässigung der Unterhaltspflicht beschränken. Der Arbeitgeberverband würde eine Aufteilung der beiden Vorlagen begrüssen, damit die Änderung von Artikel 19a VE-FZG rasch umgesetzt werden könnte.
- Der **Sicherheitsfonds BVG** weist darauf hin, dass die Zentralstelle bereits heute gestützt auf Artikel 86a Abs. 1 Buchstabe a BVG Sozialhilfebehörden auf Anfrage im Einzelfall Auskunft erteilt, soweit diese für die Festsetzung, Änderung oder Rückforderung von Leistungen beziehungsweise für die Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge erforderlich ist. Der **Sicherheitsfonds BVG** geht davon aus, dass aufgrund der neuen Möglichkeit die Zahl der Anfragen bei der Zentralstelle deutlich ansteigen dürfte.
- **inter-pension** regt an, ihren Vorschlag für ein anderes Abwicklungsverfahren, wonach beim Antrag für die Barauszahlung bzw. bei der Verpfändung Abklärungen über eine bestehende Alimentenbevorschussung erfolgen sollten, zu prüfen.
- Aus Sicht **FER** sollten die versicherten Personen, welche die Kapitalauszahlung verlangen, beweisen müssen, dass allfällige Unterhaltspflichten erfüllt werden.
- **IZS** weist darauf hin, dass eine wissenschaftlich abgestützte Rechtstatsachenforschung und Wirkungsanalyse bei Revisionsvorhaben unabdingbar sind, um den Zweck einer Regelung tatsächlich und effizient erreichen zu können.
- **Trianon SA** verweist auf Artikel 2 Absatz 3 FZG, welcher für die Freizügigkeitseinrichtungen nicht gilt.